

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baugrenze



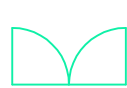
Baugrenze

max. Modulhöhe 3,5 m

4. Einfriedung



Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm



Zufahrt

5. Sonstige Planzeichen



Modulplanung



Wechselrichterhaus



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans



Leitung



Leitung - MS Fritg. - Bayernwerk



Leitung - Telekom



Anbauverbotszone zur Staatsstraße



Baudenkmal (Nr. 106173)



Sichtdreieck (Schenkellänge l = 200 m)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

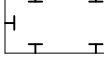
6. Grünordnung



E1 Ansaat von Grünland, extensive Pflege der Grünlandflächen, 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr, ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel; alternativ Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0; 1. Schnitt nicht vor dem 15.06



E2: Heckenelemente mit einer Breite von 5 m mit Pflanzung aus einheimischen Sträuchern; Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m, Einzäunung gegen Wildverbiss (gem. Pflanzliste), ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel



Ausgleichsfläche



E4 Entwicklung einer Streuobstwiese

Auf der Ackerfläche entsteht eine Streuobstwiese. 6 heimische Obstbäume (Pflanzabstand ca. 8 m) mit einer Pflanzqualität von Hochstamm 3xv, mDb, Stu 16-18 sind auf dem in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland umzuwandelnden Acker zu pflanzen. Im ersten Jahr ist auf der Fläche eine stickstoffzehrende Frucht (Hafer) anzubauen und abzuerten (Ausmagerung). Die Ansaat des Grünlandes erfolgt mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16, Grundmischung. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. Anschließend ist die Fläche zur Ausmagerung 5 Jahre lang mit einer 3-schürigen Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Zulässig ist als dauerhafte Pflege eine 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen. Der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.



Obstbaum



Bestandsgehölz, zu erhalten

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

5.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Maximale Modulhöhe 3,5 m

5.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt.

- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

5.6 Garagen und Nebengebäude

Entfällt

5.7 Blendewirkung, elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

5.8 Einfriedungen

Zaunart: Das Grundstück ist plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Gelände

Zaunart: In Bauart der Zaunkonstruktion.

5.9 Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke der Zu- und Abfahrten sind von jeglicher Sichtbehinderung, wie Anpflanzungen, Bebauung, Lagerung, Einfriedungen und sonstigen Hindernissen wie Bodenerhebungen von mehr als 0,80 m über der Oberkante Fahrbahn der Straßenfläche, freizuhalten.

Das bestehende Baudenkmal liegt im Bereich des Sichtfeldes, befindet sich aber 3,0 m vom Straßenrand entfernt und stellt somit keine Beeinträchtigung dar.

5.10 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

"Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

"Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

5.11 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

5.11.1 Gehölzpflanzungen

Zur Eingrünung der Anlage sind in den gekennzeichneten Bereichen 3-reihige Hecken mit vereinzelt Einstreunungen (20%) von Einzelbäumen zu pflanzen.

Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,0 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen.

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Feldwegen ist ein Grenzabstand von 2 m für Sträucher und 4 m bei Bäumen einzuhalten. Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. Die Hecke ist als freiwachsende Hecke anzulegen.

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. An südlicher Seite ist überwiegend Hainbuche zu verwenden, um potentielle Blendwirkungen auch im Winter zu reduzieren.

Pflanzqualitäten

Obstbäume: Hoch oder Halbstamm, 3xv, mDb, STU 16-18 cm

Einzelbäume: Hoch oder Halbstamm, 3xv, mDb, STU 12-14 cm

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Es sind autochthone Bäume aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Malus domestica	'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill
Pyrus communis	'Landsberger Renette' Landsberger Renette
Pyrus communis	'Bonne Louise d'Avanches' Gute Luise
Prunus mahaleb	Holz-Birne
	Steinweichsel

5.11.2 Ansaat eines Wiesensaumes

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung ist auf einem 2 m Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie zu Feldwegen und im

Schutzbereich von Leitungen ein Wiesensaum anzusäen. Der Saum ist zweimal pro Jahr zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06..

Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

5.11.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich wird mittels städtebaulichen Vertrags durchgeführt, welcher im Vertragsentwurf bis zum Satzungsbeschluss vorliegt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgte gemäß dem Leitfaden "Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft" bzw. wurden die Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, oberste Baubehörde vom 19.11.2009 zur

Ermittlung herangezogen. (siehe Punkt 4.4.2 Umweltbericht, Bebauungsplan)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.16 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.

5.17 Vorgaben der Bayernwerk AG

Mittel- und Niederspannung:

Je nach Leistungsbedarf könnten die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk AG, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

TEXTLICHE HINWEISE

6. Textliche Hinweise

6.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auskommen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

6.2 Belange des staatlichen Bauamtes

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaustraßensträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

6.3 Belange der Wasserversorgung

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. WWA Deggendorf zu informieren.

6.4 Belange der Forstaufsicht

Durch die Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend zu Waldfächen i.S.d. Art. 2 Abs 1 des BayWaldG kann eine Gefährdung durch Windwurfbruch entstehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sicherung/Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden.

Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

5.12 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV-Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenägern rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Beutelsbach oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

5.13 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - VAWs) zu erfolgen.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Die Verankerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Beutelsbach hat in der Sitzung vom ..05.12.18.. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..05.02.19.. hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..05.02.19.. hat in der Zeit vom bis stattgefunden

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..12.06.19.. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.19 bis ..23.07.19.. beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..12.06.19.. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..24.06.19.. bis ..23.07.19.. öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Beutelsbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

7. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....